



Aktenzeichen:

UPC-COA-0894/2025

ENTSCHEIDUNG

des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts betreffend die Zulässigkeit einer Berufung erlassen am 21. August 2026

LEITSATZ:

- (i) Es reicht im Verfahren vor dem EPG nicht aus, dass sich der Parteivertreter über einen sicheren Zwei-Faktor-Authentifizierungsprozess beim Case Management System (CMS) anmeldet, der einen starken Multi-Faktor-Authentifizierungsmechanismus darstellt, und seine Identität bestätigt. Es ist erforderlich, dass alle Schriftsätze unterzeichnet sind. Fehlt eine solche Unterschrift, erfüllt der im CMS eingereichte Schriftsatz nicht die Anforderungen einer wirksamen Einreichung.
- (ii) Daraus folgt, dass ein als Berufungsschrift eingereichtes Dokument, das nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist, nicht als gemäß Regel 224 VerfO eingereichter Berufungsschriftsatz angesehen und zugelassen werden kann.
- (iii) Das Vorhandensein der nach Regel 4.1 VerfO erforderlichen Unterschrift auf der elektronisch einzureichenden Berufungsschrift ist nicht Teil der Prüfung der Formerfordernisse gemäß Regel 229 VerfO.

SCHLAGWÖRTER:

Einreichung und Unterzeichnung von Schriftsätzen (Regel 4 VerfO), Fristen für die Einreichung der Berufungsschrift (Art. 73(1) EPGÜ und Regeln 224 und 9.4 VerfO).

BERUFUNGSKLÄGERIN (BEKLAGTE IM HAUPTVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Windhager Handelsgesellschaft m.b.H., Industriestraße 2, 5303, Thalgau, Österreich

(im Folgenden „**Windhager**“)

vertreten durch Rechtsanwalt Matthias Geitz, Kanzlei LS-MP von Puttkammer Berngruber Loth Spuhler Partnerschaft von Patent- und Rechtsanwälten mbB

BERUFUNGSBEKLAGTE (KLÄGERIN IM HAUPTVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

bellissa HAAS GmbH, Birkenstraße 22, 88285, Bodnegg-Rotheiden, Deutschland

(im Folgenden "**bellissa**"),

vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Adrian und Patentanwalt Thomas Daub, Kanzlei Daub PartG mbB

STREITPATENT
EP 2 223 589

SPRUCHKÖRPER UND ENTSCHEIDENDE RICHTER

Spruchkörper 1a

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts
Emmanuel Gougé, rechtlich qualifizierter Richter und Berichterstatter
Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter
Stefan Wilhelm, technisch qualifizierter Richter
Bernard Ledebøer, technisch qualifizierter Richter

VERFAHRENSSPRACHE
Deutsch

BEANSTANDETE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- ☐ Entscheidung der Lokalkammer des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts, Lokalkammer Mannheim, vom 12. September 2025
- ☐ Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz:
UPC_CFI_338/2024 und CC_65106/2024, UPC_CFI_778/2024

MÜNDLICHE VERHANDLUNG
16. Juli 2026

SACHVERHALT UND ANTRÄGE DER PARTEIEN

1. bellissa hat Windhager und zwei weitere Personen wegen Verletzung des europäischen Patents EP 2 223 589 („Streitpatent“) vor der Lokalkammer Mannheim („Lokalkammer“) auf Unterlassung, Rückruf und endgültige Entfernung aus den Vertriebswegen, Vernichtung, Auskunft und Entscheidungsveröffentlichung in Anspruch genommen.
2. Windhager hat Nichtigkeitswiderklage erhoben (CC_65106/2024, UPC_CFI_778/2024).
3. Mit der Entscheidung vom 12. September 2025 (die „beanstandete Entscheidung“) hat die Lokalkammer der Verletzungsklage gegenüber Windhager überwiegend stattgegeben. Die Nichtigkeitswiderklage hat die Lokalkammer abgewiesen.
4. Mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2025 hat Windhager gegen die beanstandete Entscheidung sowohl hinsichtlich der Verletzungsklage als auch hinsichtlich der Nichtigkeitswiderklage Berufung eingelegt. Der Schriftsatz war nicht elektronisch unterschrieben. Zusätzlich hat Windhager am 28. Oktober 2025 einen Antrag auf aufschiebende Wirkung beim Berufungsgericht eingereicht, der auch nicht unterschrieben war.
5. Am 29. Oktober 2025 hat die Kanzlei Windhager über das elektronische Fallverwaltungssystem (Case Management System – „CMS“) aufgefordert, formelle Mängel gemäß Regel 225 (c) VerfO zu beheben und die Gerichtsgebühr für die Berufung zu entrichten.

6. Windhager hat am 12. November 2025 eine berichtigte Berufungsschrift und einen Zahlungsnachweis der Gerichtsgebühren eingereicht. Auch die berichtigte Berufungsschrift ist nicht elektronisch unterschrieben worden.
7. Am 17. November 2025 hat die Kanzlei über das CMS eine weitere Aufforderung zur Mängelbehebung übersandt, in der Windhager aufgefordert wurde, ordnungsgemäß unterzeichnete Fassungen dieser Eingaben im Rahmen einer nachträglichen Einreichung („Subsequent filing“) über das CMS vorzulegen.
8. Windhager hat am 28. November 2025 eine durch ihren anwaltlichen Vertreter unterzeichnete Berufungsschrift zusammen mit den übrigen unterzeichneten Schriftsätzen eingereicht.
9. Mit der Berufungserwiderung vom 11. April 2026 hat belissa beantragt, die Berufung als unzulässig zurückzuweisen, da diese nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten gemäß Artikel 73(1) EPGÜ, Regel 224.1(a) VerFO nach Zustellung der beanstandeten Entscheidung durch Einreichung eines von einem anwaltlichen Vertreter unterzeichneten Schriftsatzes gemäß Regel 4.1 VerFO eingelegt worden sei.
10. belissa führt aus, dass das Nachholen der Einreichung einer unterzeichneten Berufungsschrift nach Ablauf der Berufungsfrist nicht mehr zulässig sei. Die Prüfung der Berufungsschrift gemäß Regel 229.1 VerFO auf die Einhaltung der Regeln 224.1, 225, 227 und 228 VerFO und eine entsprechende Aufforderung zur Mängelbehebung innerhalb der 14-tägigen Frist gemäß Regel 229.2 VerFO erfolge ausdrücklich nur für die in den Regeln 225, 227 oder 228 VerFO genannten Anforderungen, nicht aber zur Behebung der versäumten Einreichung einer wirksamen Berufungsschrift innerhalb der Frist der Regel 224.1 VerFO.
11. Mit vorläufiger Verfahrensordnung des Berufungsgerichts vom 15. April 2026 ist Windhager Gelegenheit gegeben worden, schriftlich zur Frage der Zulässigkeit der Berufung Stellung zu nehmen.
12. In ihrer Stellungnahme vom 23. April 2026 hat Windhager ausgeführt, dass die Berufung zulässig sei, da die Berufungsschrift fristgerecht am 24. Oktober 2025 eingelegt und der vom Gericht gerügte Formmangel (fehlende Signatur) innerhalb der hierfür gesetzten Nachfrist behoben worden sei. Die Unterschrift des Vertreters unter einem Schriftsatz sei lediglich eine formelle Voraussetzung, die auch nach Ablauf der Frist der Regel 224 VerFO nachgeholt werden könne, so dass, solange ein Schriftsatz innerhalb der Frist eingereicht worden sei, das Fehlen der Unterschrift des Vertreters nach den allgemeinen Grundsätzen des EPG-Verfahrensrechts auf gerichtliche Aufforderung hin heilbar sei.
13. Mit Verfahrensordnung vom 30. April 2026 hat der Berichterstatter darauf hingewiesen, dass Windhager bislang nicht die Möglichkeit eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht gezogen habe, und hat Windhager die Möglichkeit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.
14. Mit Schriftsatz vom 8. Mai 2026 hat Windhager erklärt, dass ein Antrag auf Wiedereinsetzung nach der konkreten prozessualen Situation und dem Verfahrensgang nicht erforderlich sei.
15. Angesichts der Zulässigkeitsrüge von belissa hat das Berufungsgericht es für angebracht gehalten, zunächst über die Zulässigkeit der Berufung zu verhandeln und zu entscheiden, wozu ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt wurde.

16. Während der mündlichen Verhandlung hat Windhager Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und gebeten, ihr insoweit einen Schriftsatznachlass zu gewähren.

BEGRÜNDUNG

17. Die Berufung ist als unzulässig zurückzuweisen.
18. Gemäß Regel 224.1 VerFO muss der Berufungskläger die Berufungsschrift innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer in Regel 220.1(a) oder (b) VerFO genannten Entscheidung einreichen.
19. Nach Regel 9.4 VerFO ist die Frist der Regel 224.1 VerFO eine Ausschlussfrist, so dass der Berufungskläger nach Ablauf derselben und ungeachtet der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Regel 320 VerFO keine Berufung mehr einlegen kann.
20. Die Berufungsschrift, die innerhalb der Frist der Regel 224.1 VerFO einzureichen ist, ist wie alle Schriftsätze gemäß Regel 4.1 VerFO zu unterzeichnen und bei der Kanzlei oder betreffenden Nebenstelle in elektronischer Form einzureichen. Die Anforderung einer Unterschrift der Schriftsätze, die erst in der 18. Fassung des Entwurfs der Verfahrensordnung vorgesehen war, wurde in der endgültigen Fassung der Verfahrensordnung, die durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 8. Juli 2022 angenommen wurde, in Regel 4.1 VerFO aufgenommen, um die Echtheit und Integrität des eingereichten Dokuments zu gewährleisten.
21. Entsprechend hat auch das EPG-Berufungsgericht bereits entschieden, dass ein Schriftsatz aus den genannten Gründen mit einer elektronischen Signatur versehen sein muss (siehe EPG-BG vom 22. Mai 2026, SharkNinja v. SEB, CoA_61/2026, Rn. 12).
22. Es reicht daher im Verfahren vor dem EPG nicht aus, dass sich der Parteivertreter über einen sicheren Zwei-Faktor-Authentifizierungsprozess beim Case Management System (CMS) anmeldet, der einen starken Multi-Faktor-Authentifizierungsmechanismus darstellt, und seine Identität bestätigt (siehe auch EPG-BG, SharkNinja v. SEB, Rn. 11). Es ist darüber hinaus erforderlich, dass alle Schriftsätze unterzeichnet sind. Fehlt eine solche Unterschrift, erfüllt der im CMS eingereichte Schriftsatz nicht den Anforderungen einer wirksamen Einreichung.
23. Daraus folgt, dass ein als Berufungsschrift eingereichtes Dokument, das nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist, nicht als gemäß Regel 224 VerFO eingereichter Berufungsschriftsatz angesehen und zugelassen werden kann.
24. Das Vorhandensein der nach Regel 4.1 VerFO erforderlichen Unterschrift auf der elektronisch einzureichenden Berufungsschrift ist nicht Teil der Prüfung der Formerfordernisse gemäß Regel 229 VerFO. Zwar hat die Kanzlei nach Regel 229.1 VerFO so bald wie möglich nach Einreichung der Berufungsschrift zu prüfen, ob die Anforderungen der Regeln 224.1, 225, 227 und 228 VerFO erfüllt sind, doch gehört die Einhaltung anderer Anforderungen, wie etwa die nach Regel 4.1 VerFO, nicht zum Prüfungskatalog. Deren Einhaltung liegt vielmehr im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Parteivertreters. Die Kanzlei kann zwar eine Partei darauf hinweisen, dass ein Schriftsatz oder eine andere Unterlage nicht unterzeichnet worden ist, wenn sie dies bemerkt. Unabhängig davon obliegt es jedoch allein der Partei oder ihrem Vertreter sicherzustellen, dass ein Schriftsatz eingereicht wird, der den Anforderungen der Verfahrensordnung und insbesondere dem Unterzeichnungserfordernis nach Regel 4.1 VerFO genügt.

25. Im vorliegenden Fall kann weder die Tatsache, dass die Kanzlei Windhager aufgefordert hat, ordnungsgemäß unterzeichnete Fassungen der Berufungsschrift nachträglich einzureichen, noch die Tatsache, dass das Berufungsgericht das Verfahren fortgesetzt und bellissa gestattet hat, seine mit einer Unterschrift versehene Berufungserwiderung und seine Anträge auf Unzulässigkeit des Rechtsmittels einzureichen, als Begründung der Zulässigkeit des Rechtsmittels oder als Anerkennung angesehen werden, dass der Verfahrensmangel geheilt worden ist.
26. Denn zu diesen Zeitpunkten war die 2-Monats-Frist der Regel 224.1(a) VerFO, bei der es sich um eine Ausschlussfrist handelt, bereits abgelaufen, so dass ein Vertrauen auf eine Verlängerung der 2-Monats-Frist der Regel 224.1(1) VerFO erst gar nicht entstehen konnte.
27. Ebenso wenig können der Beschluss des Berichterstatters vom 2. Dezember 2025, mit dem der Antrag auf aufschiebende Wirkung zurückgewiesen wurde, noch die Verfahrensordnung vom 10. März 2026, mit dem die Parteien zur mündlichen Verhandlung am 16. Juli 2026 geladen worden sind, den vorliegenden Mangel nachträglich beheben, da diese sich nicht mit der Zulässigkeit der Berufung befasst und darüber auch nicht entschieden haben.
28. Eine vom Vertreter von Windhager unterzeichnete Berufungsschrift ist erst am 28. November 2025 und damit nach Ablauf der 2-Monats-Frist der Regel 224.1(a) VerFO eingereicht worden, die nach Zustellung der beanstandeten Entscheidung am 12. September 2025 am 12. November 2025 abgelaufen war.
29. Die technischen Schwierigkeiten, auf die der Vertreter von Windhager bei der Einreichung der Berufungsschrift im CMS stießen, sind für die Frage der Unterzeichnung der Berufungsschrift nicht erheblich, da die Unterzeichnung von Schriftsätzen elektronisch außerhalb des CMS erfolgt, und Windhager nicht näher begründet hat, weshalb es auf technische Schwierigkeiten gestoßen sein soll, eine unterschriebene Berufungsschrift im CMS einzureichen, während dies ohne Unterschrift ihres Vertreters am 24. Oktober und am 12. November 2025 und, allerdings nach Ablauf der 2-Monats-Frist der Regel 224.1(a) VerFO, am 28. November 2025 mit Unterschrift desselben ohne weiteres möglich war.
30. Für den Fall, dass eine Berufungsschrift nicht innerhalb der in Regel 224 VerFO festgelegten Frist eingereicht worden ist, sieht Regel 320.1 VerFO zwar die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor. Danach kann einer Partei, wenn diese eine nach der Verfahrensordnung oder vom Gericht festgelegte Frist trotz aller gebotenen Sorgfalt aus einem Grund, auf den sie keinen Einfluss hat, versäumt hat, und als unmittelbare Folge des Fristversäumnisses ein Recht oder ein Rechtsmittel verloren hat, auf Antrag eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch den zuständigen Spruchkörper gewährt werden. Der Antrag muss nach Regel 320.2 VerFO innerhalb eines Monats nach Beseitigung des Grundes für das Fristversäumnis, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der versäumten Frist eingereicht werden. Auch nachdem das Berufungsgericht mit Beschluss vom 30. April 2026 auf diese Möglichkeit hingewiesen hatte, hat Windhager einen solchen Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der versäumten Frist am 12. November 2026 gestellt, so dass eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung gegeben waren, nicht veranlasst ist.
31. Daran ändert auch der von Windhager während der mündlichen Verhandlung am 16. Juli 2026 gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls deshalb nichts, weil die genannte 6-Monats-Frist zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war.

32. Der in diesem Zusammenhang von dem Vertreter Windhager in der mündlichen Verhandlung weiterhin gestellte Antrag auf einen Schriftsatznachlass wird abgelehnt, da Windhager bereits durch die Anordnung des Gerichts vom 15. April 2026, zur Zulässigkeit der Berufung Stellung zu nehmen, sowie durch den Hinweis des Gerichts vom 30. April 2026 auf die Möglichkeit, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen, hinreichend Gelegenheit zu schriftlichen Stellungnahmen gegeben wurde.

Kosten

33. Als unterlegene Partei hat Windhager auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

ENTSCHEIDUNG

Das Berufungsgericht

- (i) weist die von Windhager eingelegte Berufung als unzulässig zurück;
- (ii) weist den Antrag auf einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Antrag auf Gewährung eines Schriftsatznachlasses als unzulässig zurück;
- (iii) ordnet an, dass Windhager die Kosten des Berufungsverfahrens trägt.

Erlassen am 21. August 2026

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts

Emmanuel Gougé, rechtlich qualifizierter Richter und Berichterstatter

Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter

Stefan Wilhelm, technisch qualifizierter Richter

Bernard Ledebøer, technisch qualifizierter Richter